



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 2

Freitag, den 15. Januar

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

4. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) 3

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1504
Änderung Nr. 2 der Gemeinde Krummhörn 3

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

4. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. Seite 127) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) und der §§ 2 und 24 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich vom 14.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 53 vom 27.12.2006) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Aurich vom 17.12.2009 folgender 4. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 erlassen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 10 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

Der Absatz 5 des § 10 wird wie folgt neu beschlossen:

(5) Bei der Benutzung von Containern (§ 6 Abs. 1 und 2) entsteht die Gebührenpflicht im voraus mit der Anmeldung der Abfuhr.

Die übrigen Absätze des § 10 bleiben unverändert bestehen.

§ 12 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

Der Absatz 4 des § 12 wird wie folgt neu beschlossen:

(4) Die Gebührenschuld für die einmalige Abfuhr von Containern (§ 6, Abs. 1 und 2) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

Die übrigen Absätze des § 12 bleiben unverändert bestehen.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 17.12.2009

Landkreis Aurich

(Siegel)

Landrat
Theuerkauf

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1504 Änderung Nr. 2 der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 09.11.2009 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe folgende Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften de § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 Bau GB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

igungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

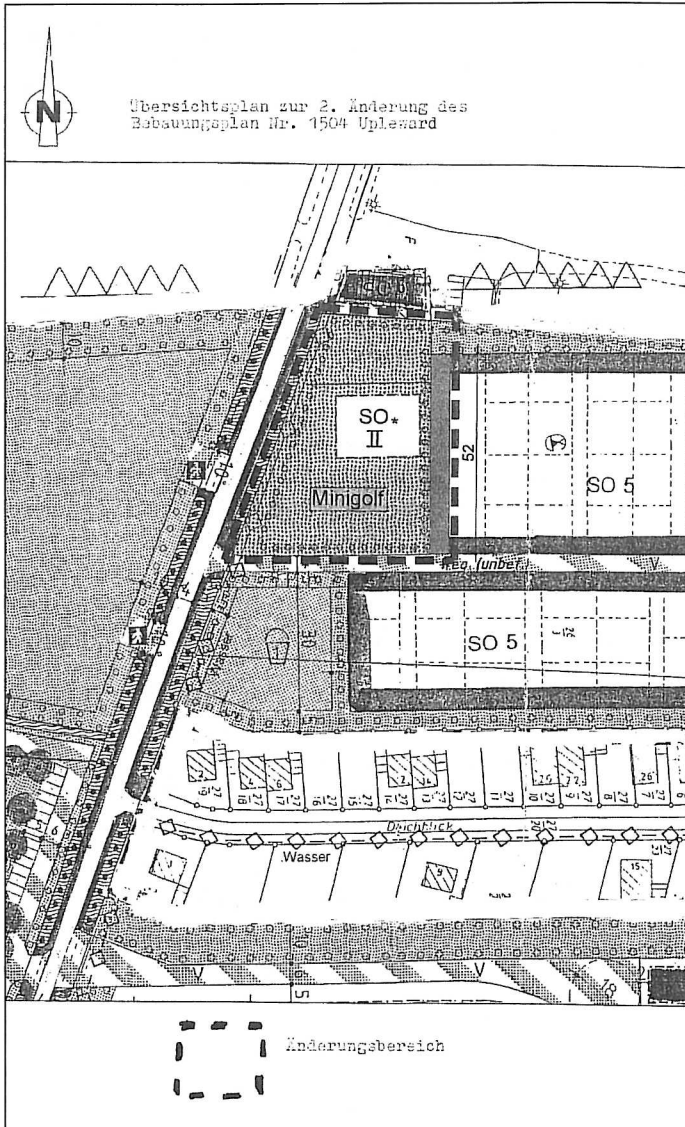
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 05.01.2010

Der Bürgermeister

Saathoff



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15
Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.